

ANTRAG

gemäß § 34 LGO 2001

der Abgeordneten Ing.Gansch, Kautz, Mag.Riedl, Krammer, Mag.Heuras, Pietsch, Honeder und Dirnberger

zum Antrag der Abgeordneten Kautz u.a. betreffend
Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LT-931/A-2/37 und
zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend Kosten für
Begleitpersonen von Kindern im Krankenhaus, LT-937/A-1/61

betreffend **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974**

Der Gesundheitsausschuss hat den Herrn Präsidenten des NÖ Landtages ersucht, die Landesregierung möge beide vorgenannten Anträge einem Begutachtungsverfahren unterziehen. Als Ergebnis dieses Verfahrens hat die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 übermittelt, der noch weitere Änderungen des Krankenanstaltengesetzes 1974 enthält. Der Inhalt dieses Gesetzesantrages soll nunmehr dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der dem Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Kautz u. a. gemäß § 34 LGO 2001 beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Die Anträge der Abgeordneten Kautz u.a., LT-931/A-2/37, und Mag.Schneeberger u.a., LT-937/A-1/61, werden durch diesen Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Kautz u.a. gemäß § 34 LGO 2001 miterledigt.“